



Mindestanforderungen für die Erlaubnis zur Veranstaltung und Vermittlung von Pferdewetten im Internet¹

Zur Bearbeitung Ihres vollständigen Antrags auf Veranstaltung und Vermittlung von Pferdewetten im Internet auf der Grundlage des Glücksspielstaatsvertrages 2021 (GlüStV 2021) vom 5. Februar 2021 (GVBl. S. 86) werden Nachweise, Erklärungen und Unterlagen benötigt.

Soweit für die Erlaubniserteilung erforderlich, werden Anforderungen des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) vom 23.06.2017 (BGBl. I S. 1822), in der jeweils geltenden Fassung, sowie den Auslegungs- und Anwendungshinweisen der obersten Geldwäscheaufsichtsbehörden der Länder in der jeweils gültigen Fassung berücksichtigt.

Es sind folgende Dokumente vorzulegen:

I. Formalia

1. Nachweise/Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, sind mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.
2. Behördliche Dokumente, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, sind als beglaubigte Übersetzung vorzulegen.
3. Ein Satz Antragsunterlagen ist in Papierform vorzulegen.
4. Ein zweiter Satz Antragsunterlagen ist digital zu übermitteln. Dieser ist per E-Mail zu übersenden. Falls die Anhänge für eine E-Mail zu groß sind, besteht auch die Möglichkeit, einen Upload-Link zum sicheren Datenaustausch zur Verfügung zu stellen. Bitte teilen Sie Ihr Interesse hieran per E-Mail mit.
5. Nur wenn entsprechend geforderte Unterlagen aus dem Herkunftsstaat nicht beigebracht werden können, da keine entsprechende Rechtsvorschrift existiert, kann ggf. darauf verzichtet werden (s. II. 14. - 18.).
6. Nachforderungen weiterer Antragsunterlagen bleiben vorbehalten.
7. Soweit auf Antragsunterlagen verwiesen wird, sind die genauen Fundstellen mit Seitenzahlen anzugeben.

¹ Dazu gehören auch Angebote, die nur über mobile Anwendungen und Apps verfügbar sind.

II. Allgemeines Antragsteller

Folgende Unterlagen bzw. Erklärungen sind abzugeben

1. Vorlage der Erlaubnis nach dem § 1 bzw. § 2 Rennwett-Lotteriegesez zur stationären Veranstaltung und Vermittlung von Pferdewetten.
2. Angaben zum Antragsteller (Name der natürlichen / juristischen Person mit Angabe der Adresse sowie der Umsatzsteuer-ID bei Unternehmen mit Sitz im Ausland und Mitteilung aller vertretungsberechtigten Personen mit Namen, Vornamen, Adresse, Geburtsdatum, E-Mail, Tel-Nr.).
3. Vorlage einer Bescheinigung des für die Sportwettsteuer zuständigen Finanzamtes, dass hinsichtlich der Sportwettsteuer keine Steuerrückstände bestehen (nicht älter als drei Monate).
4. Sachkundenachweis gemäß § 27 Abs. 4 Nr. 1 GlüStV 2021 des Antragstellers und bei juristischen Personen für alle vertretungsberechtigten Personen (z.B. Nachweis, dass die zur Ausübung des Wettgeschäftes erforderliche kaufmännische Befähigung oder eine mindestens 2-jährige Wettanbietertätigkeit im Glücksspielbereich vorliegt).
5. Erklärung, in welcher Form i.S.d. § 232 BGB die Sicherheitsleistung erbracht wird (z.B. Bankbürgschaft, Inhabersparbuch, Hinterlegung beim RP DA).
6. Erklärung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers, dass die Mittel, über die Spieler auf dem Spielkonto verfügen, als anvertraute Mittel auf einem verrechnungsfreien Konto bei einem Kreditinstitut zur Verfügung stehen, das von den Eigenmitteln des Antragstellers getrennt ist und über das ausschließlich der Antragsteller verfügen darf (§ 6b Abs. 6 Satz 1 GlüStV 2021).
7. Die Vorlage einer Erklärung eines zur unabhängigen Ausübung des rechts- oder steuerberatenden Berufs befähigten Beauftragten, dass die Mittel der Spieler für Fälle einer Insolvenz oder Zahlungsfähigkeit des Antragstellers abgesichert sind (§ 6b Abs. 6 Satz 3 GlüStV 2021).
8. Verpflichtungserklärung des Antragstellers, weder selbst noch durch verbundene Unternehmen noch durch eine den Antragsteller beherrschende Person noch durch weitere Personen, die von dieser Person beherrscht werden, unerlaubtes Glücksspiel zu veranstalten oder zu vermitteln (§ 27 Abs. 4 Nr. 2 GlüStV 2021).
9. Erklärung der Übernahme der Kosten für die Überprüfung des Sicherheits- und Sozialkonzeptes und, soweit erforderlich, sonstiger Unterlagen durch einen von der zuständigen Behörde beigezogenen Sachverständigen oder Wirtschaftsprüfer (§ 27 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 4b Abs. 1 Satz 4 Nr. 5 GlüStV 2021).
10. Erklärung, dass der Verpflichtung nach dem Rennwett- und Lotteriegesez in der jeweils gültigen Fassung zur Feststellung der Steuer und der Grundlagen ihrer Berechnung Aufzeichnungen zu führen, nachgekommen ist oder nachgekommen wird.

Anbieter mit Sitz in Deutschland:

11. Kopie der Gewerbeanmeldung in Deutschland.

12. Handelsregisterauszug bzw. ein dem Handelsregisterauszug entsprechendes Dokument
13. Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes einschließlich Bescheinigung des Finanzamtes, dass keine Steuerrückstände bestehen (Bescheinigung in Steuersachen, nicht älter als drei Monate), bei juristischen Personen auch für alle gesetzlichen Vertretungsberechtigten (z.B. Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder, Direktoren)
14. Ausdruck aus dem gemeinsamen Vollstreckungsportal der Länder darüber, dass keine Eintragung im Schuldnerregister besteht; bei juristischen Personen auch für alle gesetzlichen Vertretungsberechtigten (nicht älter als drei Monate).
15. Auszug aus dem Gewerbezentralregister -Originale oder beglaubigte Kopien-, bei juristischen Personen auch für alle gesetzlichen Vertretungsberechtigten
16. Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz zur Vorlage bei Behörden (nicht älter als drei Monate), bei juristischen Personen für alle gesetzlichen Vertretungsberechtigten

Anbieter aus dem Ausland haben nachstehende Unterlagen, jeweils aus dem Land, in dem der Sitz liegt, vorzulegen:

9. Benennung eines Empfangs- und Vertretungsbevollmächtigten im Inland (Name, Adresse, E-Mail, Tel-Nr.).
10. Kopie der glücksspielrechtlichen Erlaubnis.
11. Ein dem Handelsregisterauszug entsprechendes Dokument.
12. Das einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes, einschließlich der Bescheinigung des Finanzamtes, dass keine Steuerrückstände bestehen, entsprechende Dokument, bei juristischen Personen auch für alle gesetzlichen Vertretungsberechtigten (z.B. Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder, Direktoren) (Bescheinigung in Steuersachen, nicht älter als drei Monate).
13. Das dem Ausdruck aus dem gemeinsamen Vollstreckungsportal der Länder, dass keine Eintragung im Schuldnerregister besteht entsprechende Dokument, bei juristischen Personen auch für alle gesetzlichen Vertretungsberechtigten (nicht älter als drei Monate).
14. Das einem Gewerbezentralregister entsprechende Dokument, bei juristischen Personen auch für alle gesetzlichen Vertretungsberechtigten (nicht älter als drei Monate).
15. Das einem Führungszeugnis entsprechende Dokument, bei juristischen Personen für alle gesetzlichen Vertretungsberechtigten oder Nachweis der Beantragung.

III. Zahlungsabwicklungskonzept

Mindestanforderung Zahlungsabwicklungskonzept unter Berücksichtigung der Vorgaben der § 4 Abs. 5, § 27 Abs. 4 Nr. 3, 4 und 7 und § 6b GlüStV 2021:

1. Angabe, ob die Zahlungen selbst oder durch eine Drittfirma abgewickelt werden.
2. Benennung des Drittanbieters (soweit vorhanden).
3. Nachweis des für die spielbezogenen Vorgänge eingerichteten Kontos in Deutschland oder bei einem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union beheimateten Kreditinstitut (§ 27 Abs. 4 Nr. 7 GlüStV 2021).
4. Übersicht aller angebotenen Einzahlungsarten.
5. Erläuterung der Auszahlungswege.
6. Angaben zum Verrechnungsverbot im Hinblick auf Gewinne und Einsätze (Erläuterung, wie eine transparente Führung aller Buchungen, d.h. Einzahlungen, Einsätze, Boni, Gewinne, Auszahlungen und Darstellung anfallender Sportwettsteuer auf dem Spielerkonto gewährleistet wird) und zum Spielkonto im Hinblick auf Ein- und Auszahlungen, insbes. von Guthaben (§ 6b Abs. 2 GlüStV 2021).
7. Ausführungen zum Kreditverbot (§ 4 Abs. 5 Nr. 2 Satz 1 GlüStV 2021).
8. Angabe über Zahlungsdiensteanbieter (soweit vorhanden).
9. Falls ein Zahlungsdiensteanbieter tätig ist: Nachweis der Einhaltung des PCI-DSS-Standards bzgl. des Zahlungsdiensteanbieters.
10. Erweiterte Erläuterungen zu Auszahlungswegen, insbesondere dazu, wie
 - der unverzügliche Abzug einer vom Spieler angeforderten Auszahlung von dem Kontostand sichergestellt wird (§ 6b Abs. 2 Satz 3 GlüStV 2021),
 - die Möglichkeit der automatischen Auszahlung sichergestellt ist (§ 6b Abs. 3 GlüStV 2021),
 - sichergestellt ist, dass erzielte Gewinne aus einem Bereich erst nach Ablauf der Wartezeit in einem anderen Bereich bzw. zwischen verschiedenen selbst betriebenen Internetdomains genutzt werden können (§ 4 Abs. 5 Nr. 5 Satz 5 und 6 GlüStV 2021).

IV. Sicherheitskonzept

(§ 4b Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 GlüStV 2021)

Eine Darstellung der Maßnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der sonstigen öffentlichen Belange unter besonderer Berücksichtigung der IT- und Datensicherheit (Sicherheitskonzept). Hierzu zählt u. a. auch das Konzept zur Einhaltung der Vorgaben aus dem Geldwäschegesetz sowie den hierzu erlassenen Auslegungs- und Anwendungshinweise in den jeweils gültigen Fassungen.

1. IT-Sicherheitskonzept

§ 4b Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 und § 6f GlüStV 2021

Mindestanforderungen für die Vertriebswege Internet und stationär

- a. Vorlage eines ISO 27001 (oder vergleichbaren) Zertifikates nebst Audit-Bericht (alternativ Vorlage eines Nachweises über die Einhaltung aller in DIN ISO 27001 enthaltenen Standards durch Bescheinigung eines nach international anerkanntem IT-Sicherheitsstandard zertifizierten Auditors nebst Audit-Bericht).
- b. Falls IV. 1. noch nicht erfüllt ist: Vorlage eines IT-Sicherheitskonzepts auf Basis des Standards ISO-27001 (oder eines vergleichbaren Standards für IT-Sicherheit).
- c. Benennung eines IT-Sicherheitsbeauftragten (Name, Adresse, E-Mail, Tel-Nr.).
- d. Benennung eines Ansprechpartners für informationstechnologische Fragen (Name, Adresse, E-Mail, Tel-Nr.).

Hinweis

Wettsspezifische Anforderungen an die IT finden Sie auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt.

2. Geldwäschekonzept

§§ 4 bis 7 GwG, §§ 10 ff. und § 16 GwG

- a. Benennung eines Geldwäschebeauftragten und seines Stellvertreters (Name, Adresse, E-Mail, Tel.-Nr.), Vorlage der Qualifikationen (Übersicht über den beruflichen Werdegang und ggf. Fortbildungsbescheinigungen) und Darstellung der Position in der Unternehmenshierarchie; bei externen Geldwäschebeauftragten sind die zugrundeliegenden Verträge vorzulegen. Der Mitteilung der Bestellung sind das Datum der Bestellung und Nachweise über die Zuverlässigkeit (Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde) beizufügen.
- b. Benennung eines verantwortlichen Mitglieds der obersten Leitungsebene gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 GwG.

- c. Darstellung, wie das Risikomanagement (inklusive der vorzunehmenden Risikoanalyse gem. § 5 GwG, die abgeleiteten internen Sicherungsmaßnahmen gem. § 6 GwG, die Umsetzung der allgemeinen und besonderen Sorgfaltspflichten gem. §§ 10ff. GWG sowie Schulungen der Mitarbeiter) im Unternehmen ausgestaltet ist und umgesetzt wird.
- d. Das Geldwäschekonzept kann als eigenes Konzept oder als Teil des Zahlungsverkehrskonzeptes (s. III.) vorgelegt werden.

V. Sozialkonzept, (§ 4 Abs. 5 Nr. 4, § 6 GlüStV 2021)

1. Benennung eines Sozialkonzeptbeauftragten (Name, Adresse, E-Mail, Tel-Nr.), Vorlage der Qualifikationen und Darstellung der Position in der Unternehmenshierarchie.
2. Benennung eines Spielerschutzbeauftragten (Name, Adresse, E-Mail, Tel-Nr.), Vorlage der Qualifikationen und Darstellung der Position in der Unternehmenshierarchie.
3. Beschreibung, wie
 - Informationen zu Suchtrisiken und Gefährdungspotential
 - Hilfsangebote
 - Selbsttestzur Verfügung gestellt werden.
4. Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung von Spielsucht bzw. Maßnahmen zur Früherkennung von potentiell Suchtgefährdeten (Beobachtung des Spielverhaltens) und zur Frühintervention;
5. Beschreibung, wie sichergestellt ist, dass keine Vorteile (z. B. Boni und Rabatte) Spielern gewährt werden, deren Sperre in den letzten 4 Wochen vor Abfrage gegen das Sperrsystem aufgehoben worden ist (§ 8 Abs. 4 Satz 2 GlüStV 2021).
6. Beschreibung des Umgangs mit Betroffenen (ggf. Benennung etwaiger Kooperationen mit Spielsuchtverbänden sowie anbieterunabhängigen und deutschsprachigen Beratungseinrichtungen).
7. Beschreibung, wie sichergestellt ist, dass im Rahmen von persönlich adressierter Werbung der vorherige Abgleich mit OASIS GlüStV gem. § 5 Abs. 5 S. 3 GlüStV 2021 durchgeführt wird.
8. Darlegung des Verfahrens zur Schulung des Personals.
9. Darlegung, dass das leitende Personal nicht in Abhängigkeit vom Umsatz vergütet wird (§ 6 Abs. 3 GlüStV 2021).
10. Erklärung, dass zum Ende der Laufzeit der Erlaubnis der Glücksspielaufsicht aufgrund der Erhebung der Daten über die Auswirkungen der angebotenen Glücksspiele auf die Entstehung von Glücksspielsucht über den Erfolg der zum Spielerschutz getroffenen Maßnahmen berichtet wird.
11. Erklärung, dass auf gesperrte Spieler nicht eingewirkt wird, damit diese einen Antrag auf Entsperrung stellen, und dass keine Anreize für eine Entsperrung gesetzt werden (§ 8 Abs. 4 Satz 1 GlüStV 2021).
12. Erklärung, wie die Dokumentation nach § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr. 9 GlüStV 2021, die Grundlage für die jährliche Berichterstattung nach § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr. 10 GlüStV 2021 ist, erfolgt.
13. Jugendschutz:
 - a. Benennung der technischen und sonstigen Verfahren zum Ausschluss Minderjähriger zur Identifizierung unter Beachtung der Richtlinien der Kommission für Jugend- und Medienschutz,

- b. Angabe, wie sichergestellt ist, dass die Teilnahme an Spielen für Personen unter 18 Jahren nicht möglich ist (z.B. Hinweise auf 18+, Einschränkungen bei der Registrierung).
14. Gewährleistung des Ausschlusses gesperrter Spieler, Möglichkeiten der Selbst- und Fremdsperre:
- a. Anbieter ohne bestehenden Nutzungsvertrag für OASIS GlüStV: Nutzung des Online-Antrags auf Anschluss an die übergreifende Sperrdatei OASIS (nähere Informationen zum Antragsverfahren sind auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt zu finden).
 - b. Anbieter mit bestehendem Nutzungsvertrag für OASIS GlüStV: Mitteilung des Ansprechpartners über Nutzung des Online-Antrags.
 - c. Falls ein Internetangebot und ein stationäres Angebot bestehen: Erklärung, dass die Anbindung der Wettvermittlungsstellen an OASIS GlüStV so erfolgt, dass die Abfragen der einzelnen Wettvermittlungsstellen über ihre eigenen Betriebsstättenkennungen auch zu OASIS GlüStV durchgeleitet werden und die Abfragen für den Bereich Internet über eine gesonderte Betriebsstättenkennung erfolgen.
15. Datenüberprüfung:
- a. Nennung und Beschreibung des oder der Verfahren(s) zur Überprüfung, ob die bei der Registrierung gemachten Angaben des Spielers richtig sind (z.B. über ein Video-Ident-Verfahren, ein Post-Ident-Verfahren, die eID-Funktion des Personalausweises oder andere zuverlässige Verfahren, die dem Schutzniveau der KJM Richtlinien entsprechen)² (§ 6a Abs. 2 GlüStV 2021).
 - b. Bei geplanter Übertragung der Datenüberprüfung auf einen Dienstleister: Benennung des Dienstleisters.
 - c. Beschreibung der späteren erneuten Überprüfung unter Nutzung des Verfahrens (§ 6a Abs. 2, 3, 5 und 6 GlüStV 2021).
16. Suchtprävention:
- a. Darlegung, wie besondere Suchtanreize durch schnelle Wiederholungen ausgeschlossen sind (§ 4 Abs. 5 Nr. 3 GlüStV 2021).
 - b. Beschreibung des auf Algorithmen basierenden automatisierten System zur Früherkennung von glücksspielsuchtgefährdeten Spielern und von Glücksspielsucht sowie der Maßnahmen, die ergriffen werden, wenn das System einen möglicherweise gefährdeten Spieler identifiziert (§ 6i Abs. 1 GlüStV 2021).
 - c. Falls vorhanden: Darlegung, wie die geforderte Bereichstrennung nach § 4 Abs. 5 Nr. 5 GlüStV 2021 umgesetzt wird und Beschreibung der verschiedenen Bereiche und des Wechsels dazwischen.
 - d. Beschreibung der Hinweise, die einem Spieler während der Wartefrist angezeigt werden und die er
 - vor Teilnahme an einem Glücksspiel in einem anderen Bereich derselben Internetdomain bestätigen muss (falls mehrere Bereiche vorhanden sind) (§ 4 Abs. 5 Nr. 5 Satz 4 GlüStV 2021) bzw.

² Es können z.B. die von der Bundesnetzagentur anerkannten Dienste genutzt werden: <https://www.bundesnetzagentur.de/EVD/DE/Fachkreis/ModulBest/ModulBest.html>.

- vor der Teilnahme auf einer anderen Internetdomain (falls mehrere Domains vorhanden sind) (§ 4 Abs. 5 Nr. 5 Satz 6 i.V.m. Satz 4 GlüStV 2021).
 - e. Beschreibung des vorläufigen Spiels (falls vorhanden), inklusive Darlegung, ob das Spielerkonto gelöscht/deaktiviert wird, wenn die Richtigkeit der Angaben des Spielers nicht innerhalb von 72 Stunden bestätigt wurde (§ 6a Abs. 4 GlüStV 2021).
 - f. Beschreibung der Durchführung einer Kontoschließung (§ 6a Abs. 7 GlüStV 2021).
 - g. Beschreibung des Systems, mit dem Spieler ihr Einzahlungslimit sowie zusätzliche Einsatz-, Einzahlungs- und Verlustlimits einrichten können (§ 6c Abs. 1 bis 3 GlüStV 2021).
 - h. Beschreibung des technischen Systems, mit dem sichergestellt ist, dass Erhöhungen des jeweiligen Limits erst nach sieben Tagen wirksam werden (§ 6c Abs. 3 Satz 2 GlüStV 2021).
 - i. Beschreibung des Systems zur Spielsuchtfrüherkennung und der Maßnahmen, die ergriffen werden, wenn das System einen möglicherweise glücksspielsuchtgefährdeten Spieler identifiziert (§ 6i Abs. 1 GlüStV 2021).
 - j. Beschreibung des Systems für einen „Panik-Knopf“ (§ 6i Abs. 3 GlüStV 2021).
17. Nachweis über den Anschluss (z. B. Nutzungsvertrag) an die Zentraldateien (Limit- und Aktivitätsdatei) i.S.d. § 6c und § 6h GlüStV 2021. Für die Zentraldateien ist das Land Sachsen-Anhalt ab 1. Juli 2021 zuständig. Weitere Informationen finden sich auf der Homepage des Innenministeriums in Sachsen-Anhalt unter dem Thema Glücksspiel in der Übersicht unter Punkt 4. [Technische Informationen](#).

VI. Aufklärung (§ 6d GlüStV 2021, § 7 GlüStV 2021)

Darlegung,

1. wie den Spielern die spielrelevanten Informationen gemäß § 7 GlüStV 2021 auf der Internetseite zur Verfügung gestellt werden.
2. der Aufklärung über die Suchtrisiken der eigenen angebotenen Glücksspiele, das Verbot der Teilnahme Minderjähriger, der Beratungs- und Therapiemöglichkeiten.
3. wie die Spieler gem. § 6d GlüStV 2021 informiert werden bzw. auf diese Informationen zugreifen können

VII. Vertriebskonzept

1. Auflistung aller geführten Marken, unter Angabe der Internetdomain/s und mobilen Internetanwendung/en oder App/s,
2. Angabe, ob und in welcher Höhe auf eigene Rechnung Preisnachlässe (Rabatte) und andere Vergünstigungen (Boni) angeboten werden, inklusive Angabe des Höchstbetrages und/oder des Prozentsatzes bezogen auf den Spieleinsatz inklusive Gebühren,
3. Angabe, ob die technische Abwicklung selbst oder durch einen Dienstleister erfolgt,
4. bei Inanspruchnahme eines Dienstleisters: Benennung des Dienstleisters (Name, Adresse, E-Mail, Tel.-Nr.),
5. Beschreibung der Internetseite (wenn anwendbar: auch der mobilen Internetseite und der App (insbesondere: Kundenhotline, Spracheinstellungen, Angaben zum Datenschutz, Impressum, Hilfemöglichkeiten, Umgang mit Privatmodus, Angabe über in Deutschland gültige glücksspielrechtliche Erlaubnis).

VIII. Werbung (§ 5 GlüStV 2021)

Mindestanforderungen für den Vertriebsweg Internet

1. Angabe, ob Werbemaßnahmen selbst oder durch einen Dienstleister erfolgen.
2. Bei Inanspruchnahme eines Dienstleisters: Benennung des Dienstleisters (Name, Adresse, E-Mail, Tel.-Nr.).
3. Vorlage eines Werbekonzepts zu geplanten Werbemaßnahmen; Mindestinhalt sind die vorgesehenen Werbemaßnahmen und Werbemittel, die dafür vorgesehenen Medien und die dort geplante Platzierung von Werbung sowie die Frequenz der Werbemaßnahmen. In jedem Fall ist für alle Werbekanäle und -mittel zu erläutern, wie die grafische und textliche Gestaltung umgesetzt werden soll. Es sind beispielsweise die Art der geplanten Abbildungen, sowie der geplante Inhalt bzw. die Tonalität von Slogans darzulegen. Dies ist mit der Vorlage mehrerer Beispiele zu visualisieren. Dabei ist auch auf die Platzierung gesetzlich erforderlicher Pflichthinweise einzugehen. Bei der geplanten Nutzung von Werbekanälen mit verschiedenen inhaltlichen Ausrichtungen (Fernsehsender und -sendungen, Webseiten, Social-Media-Kanäle etc.) ist darzulegen, nach welchen rahmengebenden Kriterien die Auswahl der Kanäle und Plattformen vorgenommen wird (z.B. konkreter thematischer Bezug von Webseiten, inhaltliche Ausrichtung von Newslettern). Dieser Rahmen ist durch Aufzählung mehrerer Beispiele für jeden Werbekanal/jede Werbepattform zu verdeutlichen. Zudem ist zu beschreiben, wie der vorherige Abgleich mit der Spielersperrdatei OASIS gem. § 5 Abs. 5 Satz 3 GlüStV 2021 durchgeführt wird.
4. Verpflichtungserklärung, dass keine Werbung für unerlaubtes Glücksspiel erfolgt.

IX. Verschiedenes

1. Mitteilung der voraussichtlichen Höhe der Wetteinsätze in der Bundesrepublik Deutschland für die nächsten 5/7 Jahre:

	Höhe Einsätze Veranstaltung von Sportwetten
202x	

2. Ausdruck der AGB für Pferdewetten im Internet
3. Benennung eines Ansprechpartners für den Wettbetrieb (Name, Adresse, E-Mail, Tel-Nr.)
4. Benennung eines Datenschutzbeauftragten (Name, Adresse, E-Mail, Tel-Nr.) unter den Voraussetzungen des § 38 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
5. Erklärung, dass während des Erlaubnisverfahrens dem Regierungspräsidium Darmstadt
 - jede Änderung der maßgeblichen Umstände unverzüglich mitgeteilt und
 - geplante Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen oder sonstigen Einflüssen während des Erlaubnisverfahrens schriftlich angezeigt werden
 - Maßgebliche Umstände sind sämtliche Tatsachen, welche den Inhalt der einzureichenden Erklärungen und Nachweise betreffen.
6. Erklärung, dass die mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen und Angaben vollständig sind.

X. Hinweise für den Fall der Erlaubniserteilung:

1. Die nach der Erteilung der Erlaubnis zur Sicherstellung von Auszahlungsansprüchen der Spieler und von staatlichen Zahlungsansprüchen zu leistende Sicherheitsleistung beläuft sich mindestens auf fünf Millionen Euro. Sie kann von der Erlaubnisbehörde bis zur Höhe des zu erwartenden Durchschnittsumsatzes zweier Wochen, maximal auf 50 Millionen Euro, erhöht werden (§ 4c Abs. 3 GlüStV 2021). Eine genaue Festsetzung erfolgt im Rahmen der Erlaubniserteilung.
2. Berichte und Mitteilungen sind in digitaler Form vorzulegen.
3. Daten zur Überwachung sind im XML-Format zum Abruf über einen Webservice zur Verfügung zu stellen.
4. Der Erlaubnisnehmer verpflichtet sich, im Bedarfsfall Schnittstellen oder andere Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen (§ 27 Abs. 4 Nr. 8 GlüStV 2021).

Genderhinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf diesem Merkblatt auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung (z.B. Antragstellerin / Antragsteller) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Information gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Sie erhalten diese Information, da das Regierungspräsidium Darmstadt personenbezogene Daten von Ihnen verarbeitet.

1. Verantwortlichkeit und Datenschutzbeauftragte/r

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, Tel.: 06151-120, Fax: 06151-126347, E-Mail: Poststelle@rpda.hessen.de.

Die oder der Datenschutzbeauftragte ist über dieselben Kontaktdaten zu erreichen sowie mit E-Mail: datenschutzbeauftragte@rpda.hessen.de.

2. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die Datenverarbeitung erfolgt nach §§ 4 bis 4d, 6i GlüStV 2021 und ist für die Durchführung des Verfahrens zur Erteilung einer Erlaubnis für das Veranstellen von Sportwetten erforderlich.

3. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Grundsätzlich werden Ihre personenbezogenen Daten nur durch das Regierungspräsidium Darmstadt verarbeitet. Soweit dies zur Bearbeitung des Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis für das Veranstellen von Sportwetten erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten gegenüber natürlichen und juristischen Personen, Behörden, Einrichtungen oder anderen Stellen offengelegt. In Betracht kommen im Regelfall das Glücksspielkollegium, Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder und hessischen Kreise und Kommunen sowie Verwaltungsgerichte.

5. Speicherdauer und -fristen

Zur Bestimmung des Zeitpunkts der Datenlöschung orientiert sich das Regierungspräsidium Darmstadt an den Aufbewahrungsfristen, die im Erlass zur Aktenführung in den Dienststellen des Landes Hessen festgelegt sind. Sämtliche Fristen beginnen mit Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung Ihrer Angelegenheit abgeschlossen ist.

6. Ihre Rechte

Nach Art. 15 DS-GVO können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen. Nach Art. 16 DS-GVO haben Sie das Recht auf Berichtigung. Unter den Voraussetzungen des Art. 17 DS-GVO haben Sie das Recht, die Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen. Ein Recht auf Löschung kommt allerdings nicht in Betracht, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist bzw. zur Wahrnehmung einer Aufgabe dient, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, Art. 17 Abs. 3 lit. b) DS-GVO. Art. 18 Abs. 1 DS-GVO gewährt unter den dort aufgeführten Voraussetzungen ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung.

Das Recht auf Widerspruch nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO besteht nach § 35 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz nicht, soweit eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten verpflichtet.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DS-GVO verstößt, haben Sie das Recht auf Beschwerde nach Art. 77 Abs. 1 DS-GVO bei der Aufsichtsbehörde, dem Hessischen Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden. Darüber hinaus können Sie sich mit einer Beschwerde an den/die behördliche Datenschutzbeauftragte wenden, wenn Sie der Auffassung sind, dass datenschutzrechtliche Vorschriften bei der Verarbeitung Ihrer Daten nicht beachtet worden sind.

7. Verpflichtung zur Bereitstellung personenbezogener Daten

Die Pflicht zur Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ergibt sich aus §§ 4 bis 4d GlüStV 2021.

Die Nichtbereitstellung kann für Sie Nachteile haben, da die Bearbeitung Ihres Antrags dann nicht möglich ist.

Ansprechpartner*innen:

Bei Fragen zum Themenbereich Glücksspiel können Sie sich beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 34 - Glücksspiel, Preisprüfung - an folgende Ansprechpartner wenden:

Frau Vogt	Tel-Nr.:	06151/12	8568
Herr Arent	Tel-Nr.:	06151/12	5154
Herr Dr. Barth	Tel-Nr.:	06151/12	8570
Herr Franz	Tel-Nr.:	06151/12	5384
Frau Geiger	Tel-Nr.:	06151/12	5444
Frau Herd	Tel-Nr.:	06151/12	8642
Herr Marburger	Tel-Nr.:	06151/12	5201
Herr Martin	Tel-Nr.:	06151/12	5443
Frau Moeser	Tel-Nr.:	06151/12	5036
Frau Orak	Tel-Nr.:	06151/12	5559
Frau Pallas	Tel-Nr.:	06151/12	5464
Frau Rehm	Tel-Nr.:	06151/12	8544
Herr Richter	Tel-Nr.:	06151/12	5445
Frau Schwamborn	Tel-Nr.:	06151/12	8543
Herr Ulrich	Tel-Nr.:	06151/12	5037
Frau Westebbe Rodriguez	Tel-Nr.:	06151/12	5397

IT-Bereich:

Herr Kaiser	Tel-Nr.:	06151/12	8552
Herr Lüßing	Tel-Nr.	06151/12	5573

E-Mail: Sportwettkonzessionen@rpda.hessen.de

Bei einer Übermittlung auf dem **Postweg** gilt aktuell folgende Adresse:

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat III 34 - Glücksspiel, Preisprüfung,
Wilhelminenstr. 1-3, 64283 Darmstadt